

## Ihr Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Schultz-Tornau MdL a.D. vom 11.9.2006

Sehr geehrter Herr Kirchenpräsident Dr. Steinacker,

Herr Rechtsanwalt Joachim Schulz-Tornau MdL a.D. hat mir Ihren an ihn gerichteten Brief vom 11.09.2006 zur Kenntnis gebracht. Erfreulich ist, dass seine Reaktion auf Ihren Artikel sie dergestalt beschäftigt hat, sich im Rahmen einer Antwort damit auseinanderzusetzen; dies gilt es zunächst festzuhalten. Erfreulich ist auch, dass Sie mir nicht absprechen, mit der Stiftung nichts anderes als einen guten Zweck erfüllen zu wollen. Unerfreulich hingegen ist, dass Sie nicht nur in Ihrem „BILD“-Artikel, sondern nunmehr erneut in Ihren Zeilen nicht nur Herrn Schultz-Tornau selbst, sondern auch meine Person massiv angreifen. Ich denke, die Massivität dieser Anwürfe und insbesondere die Tatsache, dass Sie teilweise erweislich falsche Tatsachen unterstellen, berechtigen mich zu folgender klarstellender Antwort:

Sie werten es als den Mangel an Reue und Einsicht, dass Herr Magnus Gäfgen gegen seine Verurteilung die legitimen, vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel betreibt. Dies verbinden Sie mit dem Vorwurf, dass wir die Trauer der Familie von Metzler nicht nachvollziehen könnten und erstrecken diesen Vorwurf namentlich auch auf meinen Mandanten Herrn Gäfgen. Hierzu hat Herr Rechtsanwalt Joachim Schulz-Tornau in dem Ihnen bekannten Antwortschreiben vom 27.09.2006 schon in hinreichender Klarheit ausgeführt, sodass ich mich darauf beziehen kann. Als auf die Gesetze dieses Landes in besonderer Weise förmlich vereidigter Rechtsanwalt kann ich jedoch Ihre unfassbaren Ausführungen zu dem Tatbestand, dass wir die Ihnen bekannten förmlichen Rechtsmittel eingelegt haben, in dieser vollkommen unakzeptablen Form nicht stehen lassen und möchte deshalb hierzu ergänzend ausführen: Welches Verständnis von der Rolle eines Verurteilten zur Gesellschaft und den Gerichten der weltlichen Justiz legen Sie Ihrem Anwurf hier zugrunde? Dies halte ich nicht nur für ungesetzlich, sondern auch für zutiefst unchristlich: Gerade in der gerade in der kontroversen und in ihren Mehrheitsverhältnissen nicht einmal ganz klaren öffentlichen Disputation über das in Rede stehende Stiftungsprojekt habe ich eine Stellungnahme in einem Diskussionsforum für Juristen im Internet gefunden, die mir das offensichtlich zugrunde liegende Verständnis recht genau zusammenzufassen scheint:

*„Ich bin entsetzt – aber nicht so, wie die Mehrheit. Kann mir einmal jemand in vernünftigen Worten erklären, warum es einem verurteilten Mörder verboten sein soll, sein Möglichstes zu tun, um seine Schuld (wenn das überhaupt möglich sein sollte – aber darum geht es hier nicht) abzutragen?*

*Natürlich macht es das Kind nicht wieder lebendig und seine Tat nicht ungeschehen – aber das kann und muss es auch nicht. Es ist zumindest ein Versuch, aus einem verpfuschten Leben ... noch etwas „Gutes“ zu machen – warum wird ihm genau das dann mit dem Argument der „Sittenwidrigkeit“ verboten?*

*Ich kann mir genau 2 Argumentationslinien vorstellen:*

*a) „Jetzt nutzt der Täter auch noch seine Tat aus, um Geld zu machen – widerlich!“*

*Diese Argumentation verkennt die Rechtsnatur einer Stiftung – das Geld kommt ja gerade nicht ihm zugute, sondern Dritten (und in diesem Fall auch nicht dem Bund deutscher Kindermörder, sondern Opfern – warum schreit die „Opferschutz muß vor Täterschutz gehen“-Fraktion eigentlich nicht Zeter und Mordio?)*

*b) „Der will sich ja nur profilieren und seinen Namen in den Vordergrund drängen – und das als Mörder!“*

*Das ist schon eher verständlich – jedenfalls dann, wenn die Stiftung seinen Namen tragen soll.*

*Andererseits muss man auch sehen, dass – wie schon erwähnt – die Stiftung wohl tatsächlich guten Zwecken dienen soll und \*gerade\* Opfern von Taten helfen soll, die mit seiner vergleichbar sind.*

*(...)*

Vielmehr drängt sich mir der Eindruck auf, dass hier durch die Hintertür alte strafrechtliche Nebenfolgen bzw. –strafen wieder eingeführt werden sollen – der Täter soll nicht nur schuldangemessen bestraft und die Gesellschaft gesichert werden, sondern zusätzlich soll der Täter auch quasi „ausgelöscht“ werden. Nicht nur „weggesperrt“, sondern auch als Bürger „verstorben“ (der sog. „bürgerliche Tod“, der nichts mit dem Ableben zu tun hat, aber genauso wirken soll); in letzter Konsequenz soll die Erinnerung an ihn ausgelöscht werden.

Diese Nebenfolgen sind aber mit gutem Grund Relikte der Vergangenheit – wer sie unter Berufung auf den lächerlichsten Tatbestand des BGB, die allgemeine „Sittenwidrigkeit“, wieder ausgräbt, hat m.E. ein sehr zweifelhaftes Rechtsverständnis. (...)

Kurzum: Wenn der Aufsichtsbehörde nicht noch gewichtige Argumente eingefallen sein sollten, ist diese Entscheidung schlicht und einfach peinlich und mit rechtlichen Erwägungen nicht zu begründen.“

Ich beziehe mich deshalb in dieser Ausführlichkeit auf dieses Zitat, weil es mir in treffender Weise das leider auch von Ihnen geteilte Verständnis auszudrücken scheint von der Art und Weise, wie ein Straftäter auch heute noch, unter der Geltung des Grundgesetzes, mit seiner Schuld umzugehen habe: Er möge gefälligst verschwinden und sogar noch auf Rechtsmittel, die ihm von Gesetzes wegen zustehen, verzichten. Herr Kollege Schultz-Tornau hat treffend von einem vor-aufklärerischen Bild vom Umgang mit Schuld und Strafe gesprochen. Nur: Wie soll sich Reue unter diesen Bedingungen materialisieren?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als das höchste hierfür sachlich zuständige weltliche Gericht hat in der Besetzung der gesamten Kammer, also mit sieben internationalen Höchststrichtern, uns im Vorprüfungsverfahren Recht gegeben. Zu Spruch steht nicht nur der Verstoß gegen das Folterverbot des Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern auch der mehrfache, nachhaltige Verstoß gegen die in Art. 6 der Konvention zusammengefassten essentiellen Rechte jedes Beschuldigten. Schon dieser Tatbestand zeigt, dass an unserem Rechtsmittel mehr als „bloß etwas dran“ ist. Sie fordern es gleichsam als moralisches Gebot, dass ein Verurteilter, der – dessen seien Sie bitte versichert – seine Reue zutiefst und aufrecht fühlt, Verzicht leistet auf ein offensichtlich begründetes Rechtsmittel. Wie deutlicher soll die Auslöschung einer Person, der Verlust aller bürgerlichen „Ehrenrechte“, was nach heutigem Verfassungsrecht und dem Menschenbild unserer liberalen Gesellschaft Gott sei Dank unmöglich ist, noch dokumentiert werden? Ihr Verlangen ist juristisch, verfassungsrechtlich und moralisch schlechthin unnachvollziehbar. Insbesondere wäre weiter viel gewonnen, wenn Sie ihr Augenmerk dem Verwendungszweck der entsprechenden Geldmittel zuwenden könnten: Was, bitte sehr, soll Herr Gäfgen in seiner derzeitigen Situation noch mehr tun als jede Reue, die man nicht einmal als rechtliche Pflicht, aber als moralisches Gebot von ihm verlangt, noch dokumentieren? Ich begreife nicht, wie Sie es mit dem christlichen Urmotiv der Vergebung in Einklang bringen, hier einen Maßstab anzulegen, der denjenigen der weltlichen Gerichtsbarkeit – welcher im historischen Verlauf wohl stets strenger war – noch bei weitem übersteigt, sodass einem Verurteilten jeder Anlauf zur dokumentierten, in diesem Sinne tätigen Reue von Anfang verstellt wird.

Die hier eingehenden Unterstützungsbekundungen für das Projekt, welches Sie auf meiner Homepage nachlesen können, werden von mir als „Abstimmung“ zugunsten eines ausschließlich wohltätig angelegten Projekts betrachtet. Ihrer Äußerung stehe ich in Verständnislosigkeit gegenüber, muss aber sagen, dass es mir genügt, wenn mir ein weltliches Gericht in der maßgeblichen Hauptsache Recht gibt, wovon ich fest überzeugt bin.

Die Menschen werten das Stiftungsprojekt als wichtiges Zeichen der Reue und an Wert an sich; dies zeigen die zahlreichen Zuschriften, von denen ich einige wenige besonders markante herausgreifen will. So lautet ein Brief:

*„Lieber Herr Heuchemer! Das Verbot der Gäfgen-Stiftung hat mich nicht nur tief empört, sondern auch beunruhigt. Was ist das für eine Institution (Stiftungsaufsicht), die Qualitäten wie Reue und*

*Wiedergutmachung brutal unterdrückt/ignoriert? Da hat sich die Mentalität eines Axel Wintermeyer (Geschäftsführer der hessischen CDU-Landtagsfraktion) im Gleichklang mit der „BILD“-Mentalität in erschreckender Weise durchgesetzt (...). Als die Nazi-Massenmorde an Juden und anderen Menschengruppen als kaum vorstellbare Verbrechen begriffen worden waren, wurden Bemühungen um Versöhnung und Wiedergutmachung eine Selbstverständlichkeit – beides soll einem verurteilten Straftäter versagt werden? Und das alles in einem sich christlich nennenden Gesellschaftsrahmen? ...Ich denke an Sie und Herrn Gäfgen und verbleibe in Verbundenheit mit ganz herzlichen Grüßen Ihr....“*

In einer weiteren Zuschrift, datierend vom 26.08.2006 und stammend von einem namentlich bekannten Theologen, heißt es:

*„Sehr geehrter Herr Dr. Heuchemer, am 22.8. habe ich Ihnen noch eine Karte geschrieben...Nun las ich am darauffolgenden Tage in mehreren Zeitungen, die Stiftung sei von der zuständigen Behörde in Trier „verboten“ worden – mit der Begründung, sie sei untrennbar mit dem Namen Magnus Gäfgen verbunden und verstoße somit gegen das Anstandsgefühl und die guten Sitten. Meine Einstellung zur Stiftung habe ich Ihnen erst kürzlich in einem Brief dargelegt. Sie ist nach wie vor unverändert. Ich verstehe die Entscheidung der Behörde nicht und bedaure sie sehr. Besonders leid tut es mir für Herrn Gäfgen und Sie, da ich ja weiß, wie viel Ihnen das Projekt bedeutet. Werden Sie gegen die Entscheidung der Behörde Rechtsmittel einlegen? ...Ich bin sicher, Sie werden eine kluge Entscheidung treffen. Im Gebet denke ich an Sie. Herzliche Grüße...“*

Unter dem 29.08.2006, 13:45 Uhr äußerte sich ein Student, der bis dato noch niemals mit mir in Kontakt stand:

*Sehr geehrter Herr Dr. iur. Heuchemer, ...Meine Meinung: die Debatte um die geplante Stiftung von Herrn Gäfgen wird sowohl in der Öffentlichkeit, als auch in meinem Bekanntenkreis, sehr hysterisch und emotional geführt. Ich gewinne den Eindruck, dass man Herrn Gäfgen, abseits aller rationalen Gründe, nicht das kleinste Bisschen Rehabilitation gönnen möchte. Denn ich habe die Erfahrung gemacht, dass man es Herrn Gäfgen nicht abnimmt, dass er eine größtmögliche Wiedergutmachung anstrebt, um seiner enormen Schuld immerhin aktiv etwas Positives folgen zu lassen. Man vermutet pure Selbstdarstellung. Es wird der Vorwurf laut, es gehe ihm lediglich um eine Reinwaschung seines Namens in der Öffentlichkeit. Aber das muss ich Ihnen sicher nicht erzählen, sind Sie doch vermutlich täglich mit derlei Vorwürfen konfrontiert. Äußert man nun, wie ich, in einer Diskussion auch nur den Hauch von Verständnis für Herrn Gäfgens Anliegen, wird man umgehend in eine bestimmte Ecke gestellt. Umso bewundernswerter erscheint mir das Engagement und die Unterstützung zahlreicher Intellektueller und Personen der Öffentlichkeit...Von der Stiftung würden viele Kinder profitieren. “*

Am 31.08.2006 sendete ein Student folgende Zuschrift durch e-mail:

*„...Zunächst beglückwünsche ich Sie zu Ihrer Entscheidung, die Trierer Entscheidung anzufechten. Wie Sie selbst, so bin auch ich relativ sicher, dass Sie damit Erfolg haben werden...Selbst aus Sicht eines Laien scheint die Rechtslage eindeutig zu sein....Mir stoßen an der öffentlichen Debatte um diese Stiftung verschiedene Dinge übel auf. Erstens die Selbstgefälligkeit der Gesellschaft/Medien. Man scheint generell zu wissen, was Herrn Gäfgen bewegt und welche Motive er hegt. Und da er ein Mörder ist, kann er ja nur Böses im Schilde führen. Auf derlei Voreingenommenheit reagiere ich allergisch, zumal dann, wenn sie als allgemeingültige Weis- und Wahrheit verkauft wird. Zweitens halte ich das rechtliche Instrumentarium der Sittenwidrigkeit für sehr schwammig. In meinen Augen ist das die letzte Ausfahrt der Justiz und letztlich der Gesellschaft, wenn „nicht sein kann, was nicht sein darf....“*

In einer Zuschrift aus Nordrhein-Westfalen vom 8.9.2006 heißt es:

*„Lieber Herr Heuchemer, ...ich bewundere es immer mehr, mit welcher Ausdauer – ohne Verbissenheit – Sie mutig und unerschrocken Ihre Aufgabe wahrnehmen, die ja nicht nur für einen „kleinen Kreis“, sondern eigentlich für die ganze Menschheit von zentraler Bedeutung ist. Ganz offensichtlich schöpfen Sie in Ihrem Kampf nicht nur aus einer rein fachlichen Kompetenz, sondern ganz deutlich auch aus ideellen/geistigen Werten Kraft – und das ist eine Besonderheit. Ich bin sehr froh darüber, dass sie so viele Unterstützungsbekundungen erhalten; die sind doch gerade bei den Verdrehungen und Diffamierungen auf der „anderen Seite“ enorm wichtig.“*

Ich denke, diese Reaktionen legen ein beredtes Zeugnis davon ab, dass die Menschen die Zielsetzung der Stiftung zutreffend erfassen und viele das Projekt aktiv unterstützen wollen. In Erwiderung auf die Schärfe Ihrer Vorhalte will ich mit der folgenden Schlussbemerkung schließen:

An genauso erstaunlicher wie bedrückender Eindimensionalität sind Ihre Zeilen leider nicht zu überbieten. Gerade als Kirchenmann sollen und müssen Sie wissen, und ich als Jurist brauche es Ihnen nicht zu sagen, dass die Grenzen von Gut und Böse, von Opfer und Täter, von Rache und Buße sowie von Trauer und Schuld weder randscharf festgelegt sind noch sich dem Menschen nach Anlage, Prägung oder Stand zuordnen lassen: Täter und Opfer sind wir immer nur in erbärmlichen oder furchtbaren Bruchteilen, ausschnitthaften und ganz und gar nicht exemplarischen Sekunden, ansonsten sind wir stets nur Menschen. Dies weiß nicht nur, wer die Bibel gelesen hat, sondern auch jeder, der sich mit Kriminologie auskennt oder aber auch die Texte von Schiller, von Dostojewski gelesen hat oder Goethes berühmten Ausspruch verinnerlicht hat, wonach – unter dem Eindruck der Geschehnisse der französischen Revolution und im Angesicht der Erfahrung über den Menschen – der Dichterkönig über sich selbst sagte, er könne sich kein Verbrechen vorstellen, welches er nicht selbst begehen könne. Entlang dieser Gedanken darf ich Ihnen aus eigener Anschauung meine Kenntnis darüber versichern, dass auch Herr Gäfgen trauert: trauert, über das, was er angerichtet hat, womit er jeden Tag – intensiver, eindringlicher und prägender als alle anderen Menschen, denen Anlage, Zufall oder Geschick derlei ersparen; und dass er wenigstens den Versuch unternehmen möchte, das in seinen Kräften stehende, bestmögliche zu machen, um ein kleines Zeichen der Wiedergutmachung zu setzen. Es ist dies das aus meiner Sicht zutiefst christliche Bemühen, mit seiner maximal denkbaren Kraft etwas Gutes in die Welt zu setzen, nachdem es außerhalb menschlicher Macht steht, die Geschehnisse aus dem September 2002 zu revozieren.

Bitte erlauben Sie schließlich eine abschließende Bemerkung zu Ihren Angriffen, welche ich, bei allem Respekt, gelinde gesagt unverschämt und inakzeptabel empfunden habe: Ich bin insbesondere auch unter dem Eindruck der Frage Jurist geworden, wie sich irdisch-weltliche Gerechtigkeit wenigstens annähernd bestens verwirklichen lässt, was es bedeutet, dass im Verfassungsstaat Recht vor Macht gehen soll und welches herausragend wichtige Symbol damit verbunden ist, dass die Allegorie der Justitia in ihrem wohlbekanntem steinernen Bild nicht ohne Grund die Augen verbunden trägt, weil sie sich den nur allzu menschlichen Konsequenzen von Geld, Macht und Einfluss nicht beugt und mit Hilfe des staatlichen Gewaltmonopols mit dem symbolhaften Schwerte für vollstreckbare, strenge Gerechtigkeit sorgt. So haben mich stets, schon lange vor Beginn meines Studiums, die Rechts- und Strafrechtstheorien des römischen und des germanischen Strafrechts, die Strafrechtstheorien des Mittelalters und ihre Überwindung in den großen geistesgeschichtlichen Konzepten der Aufklärung ganz besonders fasziniert. Insbesondere in der Beschäftigung mit den absoluten Strafrechtstheorien Kants und Hegels habe ich nicht nur eine weitaus überobligationsmäßige Vielzahl entsprechender rechtsphilosophischer Seminare besucht und damit eine intensive Beschäftigung mit dieser Materie nachgewiesen, sondern auch während des Jahres meines Studiums an der Universität Oxford in England viel Zeit der Rechtsphilosophie und nicht zuletzt auch der Frage der weltlichen Gerechtigkeit und dem Sinn und Zweck staatlichen Strafens gewidmet. Ich bin in jeder moralischen und materiellen Hinsicht unabhängig und muss keine Loyalitäten gegenüber

Kräften üben, welche – mehr oder weniger deutlich - Ausnahmen von dem Prinzip der strengen demokratischen Gleichheit vor dem Gesetz, dem Gedanken der Resozialisierung als Anwendungsfall des Gedanken eines verzeihenden Staates und insbesondere vom Folterverbot als unverbrüchlicher menschenrechtlicher Garantie zulassen wollen. Derlei Anschauungen dürfen vor dem Hintergrund des Menschenbildes des Grundgesetzes keinen Platz in unserer Gesellschaft haben und müssen in der rechtspolitischen Diskussion deutlich stärker in die Schranken gewiesen werden als dies – leider – derzeit geschieht. Insbesondere bin ich im freien Beruf als Rechtsanwalt am besten in der Lage, dasjenige, was ich für gerecht und richtig halte auch mit aller Konsequenz und auch gegen die schwierigsten Widerstände durchzusetzen. Ich werde, dessen mögen Sie gewiss sein, für meinen Mandanten Herrn Gäfgen alle erforderlichen Kämpfe ausfechten, die uns aufgenötigt sind, um zu zeigen, dass in der Tat Recht vor Macht zu gehen hat – und dass ich dies in alle Zukunft so handhaben werde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. iur. Michael O. Heuchemer  
Rechtsanwalt

P.S. Dass Sie den Aachener Geistlichen, welcher sich massiv und mit klaren Worten zugunsten von Herrn Schulz-Tornau geäußert hat, nicht kennen, macht sicherlich nichts aus. In der Sache müssen Sie aber neben diesem Geistlichen auch dem Verfasser des Ihnen übersandten moraltheologischen Gutachtens schlechthin Häresie vorwerfen. Vielleicht wären die bibeltheologischen Anklänge in diesem Gutachten, welche durch Fundstellen unterstützt sind und ein konsistentes Gesamtbild abgeben, jedoch einer kleinen Überlegung wert.